

SATZUNG **für den gemeinnützigen Verein**

Förderverein „Maria Sybilla Merian“

Die folgende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 17. Dezember 2014 einstimmig errichtet und zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. November 2016 geändert.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein ‚Maria Sybilla Merian‘ e.V.“.
- (2) ¹Sitz des Vereins ist Münster. ²Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer 5471 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) ¹Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands e.V. (CPD) und dort der münsteraner Ortsgruppe („Siedlung Maria Sybilla Merian“). ²Der Satzungszweck wird insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden verwirklicht.
- (2) ¹Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Er ist selbstlos tätig; sein Zweck ist nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke gerichtet.
- (3) ¹Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. ⁴Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

- (1) ¹Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. ²Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden vertreten, in dessen Abwesenheit durch den zweiten Vorsitzenden. ³Für Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert von über 1.000 Euro vertritt der Vorstand den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand ist von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr in öffentlicher Sitzung tagen. ²Ausschluss der Öffentlichkeit ist auf Antrag mit einfacher Mehrheit möglich. ³Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes anwesende ordentliche Mitglied.
- (3) ¹Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen bleiben hierfür außer Betracht. ³Zweidrittelmehrheit ist erforderlich zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins. ⁴Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. ²Bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (5) ¹Über die Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt, in welchem die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. ³Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - d) Wahl eines zweiten Vorsitzenden und, soweit notwendig, eines ersten Vorsitzenden gem. § 4 Absatz 2 Satz 2.
 - e) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (7) ¹Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. ²Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) ¹Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. ²Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. ³Der für die Kassenführung der Siedlung Maria Sybilla Merian in der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands e.V. Verantwortliche ist kraft Amtes ordentliches Mitglied des Vereins.
- (2) Stattdessen kann jede natürliche oder juristische Person auch Fördermitglied des Vereins werden, sofern sie sich mit den Zielen des Vereins identifiziert. Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Austritt ist schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären. ²Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes.
- (4) Aus dem Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wer durch sein Auftreten und durch seine Haltung den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder auf andere Art und Weise das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 7 Beitrag

¹Der Verein kann einen jährlich im Voraus zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag erheben. ²Dessen Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. ³Sie kann eine Beitragsordnung beschließen.

§ 8 Auflösung

(1) ¹Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach erfolgter Liquidation der CPD mit der Maßgabe zu, die Gelder für ihre münsteraner Ortsgruppe zu verwenden, soweit diese im Zeitpunkt der Auflösung noch besteht. ²Andernfalls fällt das Vermögen der steuerbegünstigten Körperschaft zu, der das Vermögen der CPD zugefallen ist. ³Dieser/Diese hat/haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. ⁴Ansprüche der Mitglieder an das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der erste Vorsitzende zum Liquidator bestimmt.

Münster, den 17. Dezember 2014

BEITRAGSORDNUNG

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17. Dezember 2014 in Münster:

§ 1 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung gilt ab der Gründung des Vereins und bis auf weiteres.

§ 2 Jahresbeitrag

Ein Jahresbeitrag wird bis auf weiteres von den ordentlichen Mitgliedern nicht erhoben.

§ 3 Förderbeitrag

Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 25,-- Euro und ist zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres fällig.